

Förderungsrichtlinie Gebäudeeignungscheck für Photovoltaikanlagen 2023

§ 1 Zielsetzung

- (1) Zielsetzung der „Förderungsrichtlinie Photovoltaikanlagen 2023“ ist der Ausbau der Stromerzeugung aus Photovoltaik in Vorarlberg zur Erreichung der klima- und energiepolitischen Zielsetzungen des Landes Vorarlberg.
- (2) In der Landesstrategie Energieautonomie+ 2030 vom Mai 2021 hat der Vorarlberger Landtag die Ausstattung von Industriedächern als Leuchtturmprojekt beschlossen. Es wird davon ausgegangen das in Vorarlberg rund 4.000 Dächer auf Industrie- und Gewerbebetrieben mit Dachflächen von mindestens 400 m² Fläche vorhanden sind. Da nicht jedes Dach für Photovoltaik zur Verfügung gestellt werden kann (z.B. aufgrund von Sicherheitsanforderungen, statischen Beanspruchungen) müssen Dachflächen vorab individuell auf Ihre Eignung für die Nachrüstung mit einer PV-Anlage überprüft werden. Ziel dieser Förderung ist es, die Identifikation von für Photovoltaik geeigneten Dachflächen in Industrie und Gewerbe zu erleichtern, in dem die Transaktionskosten für die Überprüfung der Eignung gesenkt werden.

§ 2 Förderungswerbende

Anträge können von Unternehmen und unternehmerisch tätige Organisationen gestellt werden.

§ 3 Förderungsgegenstand

Gefördert werden Arbeiten zur Vorabklärung der Eignung von bestehenden Gebäudeflächen mit einer Mindestgröße von 400 m² für die Installation einer Photovoltaikanlage.

§ 4 Art und Ausmaß der Förderung

- (1) Auszahlungsart: Die Förderungen nach dieser Richtlinie erfolgen in Form eines einmaligen verlorenen Zuschusses.

- (2) Förderungsfähige Kosten: Die förderungsfähigen Kosten umfassen sämtliche, für die Abklärung der Gebäudeeignung notwendigen Kosten (u.a. Messungen, Berechnungen, Berichtslegung). Gefördert werden insbesondere folgende Abklärungsarbeiten:
- Prüfung der Statik;
 - Prüfung des Dachzustands (u.a. Prüfung der Dachhaut, der Festigkeit der Dämmung)
 - Prüfung des Gebäudes hinsichtlich Elektroinstallationen und Blitzschutz;
 - Prüfung des Gebäudes hinsichtlich der Kombinierbarkeit der Dachfläche oder der Fassade für eine PV-Anlage in Kombination mit einer Dachbegrünung.
- (3) Gesammelte Einreichung: Die Prüfungen zur Gebäudeeignung sind gesammelt unter Verwendung des Antragsformulars einzureichen.
- (4) Förderungssatz: Die Förderung beträgt 50 % der förderbaren Kosten aber maximal 2.000 Euro pro Standort.
- (5) Rechtsanspruch: Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach der Förderungsrichtlinie Photovoltaikanlagen 2023 besteht nicht.

§ 5 Besondere Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Abklärungen müssen von befugten Fachkräften fach- und normgerecht durchgeführt werden (Statiker:in, Architekt:in, Ingenieurbüros, Elektrotechniker:innen etc.);
- (2) Tätigkeiten der Ausführungsplanung werden beim Eignungsscheck nicht anerkannt, da der Eignungsscheck eine Beratung ist.

§ 6 EU-Wettbewerbsrecht

Beihilfenrechtliche Grundlage für die Förderung für den Gebäudeeignungsscheck für Betriebe mit marktbestimmender Tätigkeit ist die allgemeine „De-minimis“-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18 Dezember 2013.

§ 7 Förderungs-Prozess

- (1) Einreichstelle und Anträge: Der Förderungsantrag ist mittels Antragsformular beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten, Fachbereich Energie und Klimaschutz einzureichen. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich elektronisch per E-Mail an: energie@vorarlberg.at
Das Antragsformular wird unter der folgenden Webseite bereitgestellt:
www.vorarlberg.at/pv
- (2) Zeitpunkt der Antragstellung: Die Förderung erfolgt im Nachhinein. Der Antrag muss innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Arbeiten erfolgen.

(3) Unterlagen: Dem vollständig ausgefüllten Antragsformular sind beizulegen:

- Rechnung des bzw. der befugten Unternehmen und Zahlungsbelege

§ 8 Ausschluss der Förderung

Folgende Unternehmen sind von einer Förderung ausgeschlossen:

- (1) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, sind von der gegenständlichen Förderung ausgenommen (Art. 1 Abs. 4 lit. a AGVO).
- (2) Ebenfalls nicht gefördert werden Unternehmen oder Unternehmensgruppen in Schwierigkeiten im Sinne des Art. 2 Z. 18 AGVO (Art. 1 Abs. 4 lit. c AGVO).

§ 9 Datenschutz

In Sachen Datenverwendung und Datenveröffentlichung gemäß § 5 AFRL, gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes Vorarlberg (AFRL).

<http://www.vorarlberg.at/pdf/allgemeinefoerderungricht.pdf>

§ 10 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2023 in Kraft und ist bis zum 31.12.2023 gültig